

Sektion Bern

Gegründet am 20. November 1860

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name Der „Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Bern“, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2
Zweck Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, insbesondere in regionaler Hinsicht.

Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.

Er ist als Sektion dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern angeschlossen und arbeitet in dieser Eigenschaft an einer gesunden, kantonalen und nationalen Wirtschaftspolitik auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliedschaft Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Ordentliche Mitglieder
Unternehmens-
mitglieder a) Unternehmensmitglieder
Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.

Einzelmitglieder b) Einzelmitglieder
Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind; sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahe stehen.

Ehrenmitglieder	<p>2. Ehrenmitglieder</p> <p>Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben.</p> <p>Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind von Mitglied-Beitragsleistungen befreit.</p>
Aufnahme	<p>Art. 4</p> <p>Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Ablehnung einer Aufnahme braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.</p> <p>Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>
Kantonaler HIV	<p>Wer als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern und anerkennt auch dessen Statuten.</p>
Beiträge	<p>Art. 5</p> <p>Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.</p>
Vereinsjahr	<p>Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.</p>
Stimmrecht	<p>Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 6</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist beim Sekretariat vor dem 31. Oktober schriftlich einzureichen. 2. Durch Tod; bei Firmen und Organisationen durch deren Auflösung.

-
3. Durch Ausschluss; dieser wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzen. Der Ausschluss kann durch den Ausgeschlossenen binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weiter gezogen werden.

Mitglieder, deren Vereinsmitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7
Organe des Vereines sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand und dessen Büro
3. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 8
Hauptversammlung Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt, ausserordentlicherweise durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.

Art. 9
Kompetenzen Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Es fallen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
2. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Budgetbeschluss.

-
3. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 5. Die Wahl der Sektionsvertreter in den Vorstand des Kantonalvereins.
 6. Entscheid über Weiterziehungen von Ablehnungen (Art. 4, Abs. 2) und Ausschlüssen (Art. 6, Ziff. 3).
 7. Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
 8. Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Anträge Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 10

Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nicht besondere Vorschriften enthalten.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 11

*Vorstand
Zusammen-
setzung* Der Vorstand besteht aus Präsident, ein bis drei Vizepräsidenten sowie mindestens weiteren 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Wahl Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

	Art. 12
<i>Aufgaben</i>	Der Vorstand erledigt die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen. Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem Organ vorbehalten sind.
<i>Organisation</i>	Der Vorstand trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen. Er erledigt insbesondere die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und verwaltet die ihm ohne Pflicht zur Rechnungsablage zur Verfügung gestellten Mittel (Spezialfonds). Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind. Der Vorstand steht durch sein Büro in ständigem Kontakt mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, berichtet diesem in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse und verabschiedet Vernehmlassungen.
<i>Sitzungen</i>	Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche oder mündliche Umfrage gefasst werden; sie sind im darauffolgenden Sitzungsprotokoll zu vermerken.
<i>Kommission</i>	Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Büro oder besonderen Kommissionen übertragen. In die Kommissionen dürfen auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder gewählt werden.
	Art. 13
<i>Büro</i>	Das Büro besteht aus einem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier. Es ist leitendes, vorbereitendes und ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein nach aussen.
<i>Unterschrift</i>	Präsident oder Vizepräsidenten führen kollektiv mit dem Sekretär jeweils zu zweien verbindliche Unterschrift für den Verein. Vorbehalten bleibt die Unterschriftenbefugnis des Sekretärs gemäss Art. 14.

<i>Sekretär</i>	Art. 14 Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenzen. Er bereitet im übrigen in Verbindung mit dem Büro sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Massnahmen vor. Für die laufenden Geschäfte des Sekretariates führt der Sekretär Einzelunterschrift.
<i>Kassier</i>	Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung sowie Budgetentwurf. Er führt die Mitgliederliste und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.
<i>Wahl</i>	Sekretär und Kassier werden vom Vorstand gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder der Sektion sein. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Sekretär- und Kassieramt können in einer Person vereinigt werden.
Rechnungs- revisoren	Art. 15 Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung jeweils mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Jahresbeitrag	Art. 16 Zur Bestreitung der Vereinsausgaben entrichtet jedes ordentliche Mitglied unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung den von dieser beschlossenen Jahresbeitrag.
Haftung	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

	Art. 17
Abänderung	Mit zwei Dritteln der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen können die Statuten abgeändert werden.
Auflösung	Mit zwei Dritteln der Stimmen kann an einer Hauptversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, der Verein aufgelöst werden.
Verwendung des Vermögens	Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen (mit Einschluss von Spezialfonds) zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten eines neuen Regionalvereins oder die Zuwendung der Aktiven an den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Betracht.
	Art. 18
Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Statuten aufgehoben.

Beschlossen an der Hauptversammlung
vom 18.03.1991 in Bern

Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern
Sektion Bern

Bernhard Emch
Präsident

Dr. Mario Marti
Geschäftsführer

Genehmigt durch den
Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern
am 05.06.1991 in Bern

Kurt Rohrbach
Präsident

Dr. Adrian Haas
Direktor

Revidiert gem. Beschluss
an der Hauptversammlung
vom 13.03.2017